



# **Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft (Waldbauverein) Welzheimer Wald**

**(in der Fassung vom 1.4.1988)**

## **Inhalt**

§1	Rechtsverhältnisse	1
§2	Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft	1
§3	Mitgliedschaft	1
§4	Mitgliedsverzeichnis	2
§5	Rechte und Pflichten	2
§6	Organe der Gemeinschaft, Ausschuß	2
§7	Mitgliederversammlung	2
§8	Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes	3
§9	Aufwendungen des Vorstandes	4
§10	Mitglieds- und Unkostenbeiträge	4
§11	Beratung	4
§12	Auflösung	4
	Inkrafttreten	5
	Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit	5

## **§1 RECHTSVERHÄLTNISSE**

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft (Waldbauverein) führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Welzheimer Wald. Sie ist korporatives Mitglied der Forstkammer Baden-Württemberg.
- (2) Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist Welzheim.
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird nach Anerkennung und Verleihung durch die Forstdirektion ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 ZWECK DER FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT**

- (1) Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft, im Folgenden kurz Gemeinschaft genannt, ist die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung durch
  - a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben,
  - b) Beratung der Mitglieder,
  - c) Absatz forstlicher Erzeugnisse im Namen und auf Rechnung der Mitglieder,
  - d) Gemeinsame Pflanzen-, Maschinen-, Geräte- und Materialbeschaffung,
  - e) Gemeinsame Beantragung von Fördermitteln für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen,
  - f) Aus- und Fortbildung der Mitglieder
- (2) Die Gemeinschaft kann örtliche Untergruppen bilden.

## **§3 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Ordentliche Mitglieder der Gemeinschaft können alle Besitzer von Waldgrundstücken auf den Gemarkungen der Gemeinde Alfdorf, Kaisersbach, Welzheim und benachbarter Gemeinden werden.  
Die korporative Mitgliedschaft der Gemeinschaft steht einer Einzelmitgliedschaft bei der Forstkammer nicht entgegen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Unterzeichnung der Satzung im Rahmen der Umwandlung des derzeitigen Waldbauvereins oder später durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintragung in das Mitgliedsverzeichnis; mit der Beitrittserklärung wird auch diese Satzung anerkannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch schriftliche Kündigung auf Ende des 3. vollen Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr (schriftlich).
- (4) Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Gemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (5) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand Vertragsstrafen verhängen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- (6) Als außerordentliche Mitglieder können frühere Eigentümer von Wald (Altbauern) vom Vorstand zugelassen werden.

#### **§4 MITGLIEDSVERZEICHNIS**

- (1) Das Mitgliedsverzeichnis enthält die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzers.
- (2) Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird als besondere Anlage geführt.

#### **§5 RECHTE UND PFLICHTEN**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des §2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Hat die Mitgliederversammlung beschlossen, Holz (Sortiment) gemeinsam zu verkaufen, so wird dies nach Art und Umfang durch die Versammlung festgelegt. Das Holz muss dann ordnungsgemäß aufbereitet und sortiert sein.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - a) die Zwecke der Gemeinschaft zu fördern;
  - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitglieder nachzukommen.

#### **§6 ORGANE DER GEMEINSCHAFT, AUSSCHUSS**

- (1) Organe der Gemeinschaft sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;  
sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder;
  - b) der Vorstand;  
er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem 1. und 2. Stellvertreter. Jeder allein ist berechtigt, die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Für jede Ortschaft oder für jede Untergruppe wird ein Vertrauensmann von den ortsansässigen Mitgliedern vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt. Diese Vertrauensmänner bilden mit Rechner und Schriftführer den Ausschuss. (Siehe besondere Anlage, Niederschrift).

#### **§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Sie findet mindestens jährlich, nach Möglichkeit im Herbst, statt.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung des Zwecks der Gemeinschaft zu wachen. In Ihre Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben; soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind:
- a) Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils zwei Dritteln Stimmenmehrheit.
  - b) Wahl des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
  - c) Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann bei dem zuständigen Forstamt beantragt werden, dass es die Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung übernimmt.
  - d) Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei dazu jährlich im Voraus von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder.
  - e) Zur Beschlussfassung über gemeinsamen Holzabsatz ist 2/3 Mehrheit erforderlich.
  - f) Beschlussfassung über die Beantragung staatlicher Förderungsmittel.
  - g) Beschlussfassung über Anträge, Ausschlüsse und sonstige wichtige Angelegenheiten.
  - h) Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge nach § 10
  - i) Entgegennahme des Jahresberichtes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen oder vertreten sind. Muß wegen Beschlussunfähigkeit in der gleichen Sache eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. Beschlüsse kommen bei einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung keine größere Stimmenmehrheit (§7 Abs.3 Ziff. 1,5 und §12) vorschreibt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Stellvertretung ist nur durch Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§8 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES VORSTANDES**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Gemeinschaft, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig; Auslagen werden erstattet. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt intern gemeinschaftlich. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) Vertretung der Gemeinschaft nach außen.
  - b) Führung der Verwaltungsgeschäfte.
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - e) Bestellung der Forstpflanzen im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder und Vermittlung beim Holzverkauf.

- f) Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- g) Erstattung des Jahresberichtes.
- (3) Der Vorstand kann die Vertrauensmänner, Sachverständige und andere Personen zu seiner Beratung zuziehen, er hat sie mindestens zweimal jährlich einzuladen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

### **§9 AUFWENDUNGEN DES VORSTANDES**

Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsmittel. Die Höhe der Aufwendungen bestimmt der Ausschuss.

### **§10 MITGLIEDS- UND UNKOSTENBEITRÄGE**

- (1) Die Gemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Für spezielle Dienstleistungen können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme von den einzelnen Mitgliedern erhoben werden.
- (2) Für die Vermittlung der Holzverkäufe und der Pflanzen- und Materialbeschaffung kann ein Unkostenbeitrag bzw. eine Verwaltungsgebühr berechnet werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§11 BERATUNG**

- (1) Die Gemeinschaft kann zur Planung und zur Durchführung aller Maßnahmen Fachbehörden zur Beratung hinzuziehen.
- (2) Soweit zur Beschaffung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen staatliche Zuschüsse gewährt werden, hat das zuständige Forstamt das Recht, Planung, Vollzug und Abrechnung des Einsatzes bzw. des Betriebes nach den "Besonderen Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen" zu überwachen.

### **§12 AUFLÖSUNG**

- (1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 51% der der Gemeinschaft angehörigen Waldfläche repräsentiert wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös anteilig an die Mitglieder ausgezahlt. Die Vorschriften über die Zurückzahlung öffentlicher Zuschüsse bleiben unberührt.

***INKRAFTTRETEN***

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft.

1. Vorstand Gottlob Daiß      2. Vorstand Werner Hinderer      3. Vorstand Karl Kugler

***ANERKENNUNG UND VERLEIHUNG DER RECHTSFÄHIGKEIT***

Die Forstbetriebsgemeinschaft Welzheimer Wald wird gemäß § 18 Abs. 1 BWaldG vom 2.5.1975 (BGBl. I Nr. 50 S. 1037) i.V.m. § 1 Abs. 1 der VO der LReg. zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem BWaldG von 7.9.1987 (GBl. 1987 S.361) und § 1 Abs. 1 der VO des MLR vom 5.10.1987 (GBl. 1987 S. 441) als Forstbetriebsgemeinschaft anerkannt.

Auf Antrag des Vorstandes vom 29.3.1988 wird der Forstbetriebsgemeinschaft auch gemäß § 19 BWaldG i.V.m. § 1 Abs. 1 der genannten VO gemäß § 22 BGB die Rechtsfähigkeit verliehen.

Die vollständige Bezeichnung lautet:

"Forstbetriebsgemeinschaft (Waldbauverein) Welzheimer Wald Wirtschaftlicher Verein"

Stuttgart, den 21.6.1988      Prof. Schröder